

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge über die von der Firma Willy Löher e.K. zur Verfügung gestellten Container.

Vertragsgegenstand: Der Vertrag betrifft die Containerbereitstellung zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr der gefüllten Container. Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle obliegt der Firma Mini Container Juffernbruch GbR (Auftragnehmer), es sei denn es sind andere Abladestellen ausdrücklich vereinbart.

Beladung: Im Rahmen der Beauftragung teilt der Auftraggeber Art, Menge und Umfang des zu übernehmenden Abfalls mit. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden die durch Überladung oder unsachgemäße Befüllung entstehen, haftet der Auftraggeber. Er ist für die ordnungsgemäße Deklaration des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Nachteile, die dem Unternehmen in Folge falscher Deklaration bzw. nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderung der Abfallbeschaffenheit entstehen.

Verbotene Beladung: Materialien wie Fäkalien, Chemikalien, Giftstoffe, Öle, Fette, Batterien und Farben dürfen nicht in den Container gefüllt werden.

Vertragswidrige Beladung: Werden andere als bei der Bestellung vereinbarten Stoffe in den Container eingefüllt, gelten die für diese Stoffe beim Auftragnehmer üblichen Preise als vereinbart.

Zufahrten und Aufstellplatz: Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, einen geeigneten Aufstellplatz bereitzustellen, die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und dass die Zufahrtswege für die Auftragsdurchführung erforderlichen LKW befahrbar sind und evtl. nötige behördliche Genehmigungen einzuholen. Unterlässt er dies so hat er sämtliche Ansprüche dritter die sich hieraus ergeben zu übernehmen. Für Schäden die durch das Gewicht unserer Spezialfahrzeuge oder durch das Absenken der Fahrzeugstützen entstehen, sowie vom Container selbst verursachte Schäden am Aufstellplatz, die nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden haftet der Auftraggeber.

Sicherung des Containers: Der Auftragnehmer stellt einen ordnungsgemäß gekennzeichneten Container auf, anschließend der Auftraggeber ist für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, verantwortlich. Sämtliche Ansprüche dritter die sich aus einer Unterlassung ergeben übernimmt der Auftraggeber.

Schadensersatz: Für Schäden am Container die in der Zeit von der Lieferung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber.

Zeitliche Auftragsabwicklung: Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Dabei sind Abweichungen bis zu 3 Stunden als unwesentlich anzusehen. Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die

Bereitstellung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen.

Entgelte: Das vereinbarte Entgelt ist in Euro zu zahlen. Das Entgelt umfasst die Bereitstellung, die Miete, die Abholung des Containers, sowie die vereinbarten Entsorgungskosten. Für vergebliche An- und Abfahrten hat der Auftraggeber,

soweit er dies zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 50% der Gestellungskosten (Bringen u. Holen) zu zahlen.

Die Mietdauer beträgt 1 Woche. Beauftragt der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Zeit die Abholung des Containers

fällt ab dem 1 Tag über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers zusätzlich eine Containermiete

von 15,-€ pro Monat an. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu erstatten.

Fälligkeit der Rechnung: Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort ohne Abzug zu zahlen.

Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang

der Rechnung ein, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist.

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegen fällige Forderungen des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber

nur zu, soweit es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.

Änderungen, Ergänzungen, Gerichtsstand: Änderungen und Ergänzungen dieser

Geschäftsbedingungen sind nur wirksam,

wenn sie schriftlich vereinbart sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen

Geschäftsbedingungen unwirksam sein,

wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sofern der Auftraggeber

Kaufmann, eine juristische

Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Hauptsitz des Auftragnehmers.

Gerichtsstand: Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.